

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung
des Nichtbestehens der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
für die Errichtung von zwei Zwischenlagern im Gneisbruch Dörfel (Erzgebirgskreis)
nach § 5 Absatz 2 UVPG**

vom 4. April 2025

Die Max Bögl Stiftung & Co. KG, Scheibener Straße 100, 09481 Elterlein hat am 24. Februar 2025 die Vorprüfung des Einzelfalls auf das Bestehen einer UVP-Pflicht für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes „Gneisbruch Dörfel – Errichtung von zwei Zwischenlagern“ beantragt.

Das bisherige Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 11. März 1997 (mit eingeschlossener Umweltverträglichkeitsprüfung) und Planänderungsbeschluss vom 13. Juli 2001 planfestgestellt.

Die geplanten Änderungen betreffen:

- die zeitlich gestufte Errichtung von zwei temporären Zwischenlagern für nicht verwertbare Lagerstättenbestandteile (Material der Vorabsiebung, nicht verwertbare Störungszonen, Füllmaterial der Entstaubung aus der Aufbereitungsanlage) auf bereits abgebauten Betriebsflächen im Tagebau,
- die Errichtung des ersten temporären Zwischenlagers mit einer Gesamtkapazität von etwa 51.000 m³ und
- die Errichtung des zweiten temporären Zwischenlagers mit einer Gesamtkapazität von etwa 15.000 m³.

Weitere Änderungen des zugelassenen Vorhabens zeigt das Bergbauunternehmen nicht an.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu den beantragten Änderungen des Vorhabens gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist (UVPG), in Verbindung mit § 52 Absätze 2c und 2a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist (BBergG) und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum UVPG, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG mit dem Ergebnis abschloss, dass die beantragten Änderungen zum Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Sonderbetriebsplan der Max Bögl Stiftung & Co. KG nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG für die Errichtung von Zwischenlagern im Gneisbruch Dörfel vom 21. Februar 2025,
- Antrag Max Bögl Stiftung & Co. KG „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG für die Errichtung von Zwischenlagern im Gneisbruch Dörfel“ vom 21. Februar 2025 (Anlage 4 zum Sonderbetriebsplan der Max Bögl Stiftung & Co. KG nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG für die Errichtung von Zwischenlagern im Gneisbruch Dörfel vom 21. Februar 2025).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens bleibt von den geplanten Änderungen unbeeinträchtigt.

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der UVP-V Bergbau in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, d. h. dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen herleiten. Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG anzusehen, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist (SächsUIG), im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 4. April 2025

Dr. Falk Ebersbach

Referatsleiter